

Gemeinde Krummin

B-Plan Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges"

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fertigstellung: Juni 2017

Bearbeitung: UmweltPlan GmbH Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49
info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	4
3	Begriffserläuterungen	6
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	8
5	Datenquellen der Bestandsanalyse und Bestandssituation	9
5.1	Datenrecherche.....	9
5.2	Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen.....	9
6	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten	12
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	15
7.1.1	Gebäudebewohnende Fledermausarten	15
7.2	Europäische Vogelarten	17
7.2.1	Brutvögel.....	17
7.2.1.1	Mehlschwalbe	17
7.2.1.2	Nestbauende Baumbrüter	18
7.2.1.3	Feldlerche.....	19
7.2.2	Rastvögel.....	20
8	Zusammenfassung	22
9	Quellenverzeichnis	25
9.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	25
9.2	Literatur	25
9.3	Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte Wirkungen.....	8
Tabelle 2:	Bestandssituation im Projektgebiet	10

Tabelle 3:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	13
Tabelle 4:	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	14
Tabelle 5:	Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebietes	8
--------------	---------------------------------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Krummin plant die Entwicklung eines Wohn- und Ferienhausgebietes am Schwarzen Weg in Krummin. Ziel des Vorhabens ist die Deckung des Wohnraumbedarfs der Gemeinde und die Förderung des Tourismus im Gemeindegebiet. Außerdem dient die Planung der Beseitigung eines visuellen Störreizes im Orts- bzw. Landschaftsbild. Auf dem Gelände befinden sich derzeit noch die Ruinen einer Tierproduktionsanlage sowie eine Ackerfläche. Die Gemeinde stellt daher den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummin entwickeln lässt (dieser stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar), wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Das Plangebiet soll künftig als reines Wohngebiet und als Sondergebiet, welches der Erholung dient, dargestellt werden.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag (saFB) stellt die Ergebnisse der Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabensbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Grobkonzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, nochmals zusammengefasst.

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
 - Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist (d.h. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, s. Schädigungsverbot) und die mit der Schädigung der betreffenden Lebensstätten einhergehende Tötung von Individuen auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.
 - Verletzung oder Tötung von Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen, die nicht im Zusammenhang mit der Beschädi-

gung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen:** Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:** vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, EU-KOMMISSION 2007). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Die dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zugehörige Gemeinde Krummin liegt im Nordwestteil der Insel Usedom an einer Ausbuchtung des Peenestroms, der Krumminer Wiek. Die Gemeinde wird vom Amt Am Peenestrom mit Sitz in Wolgast verwaltet.

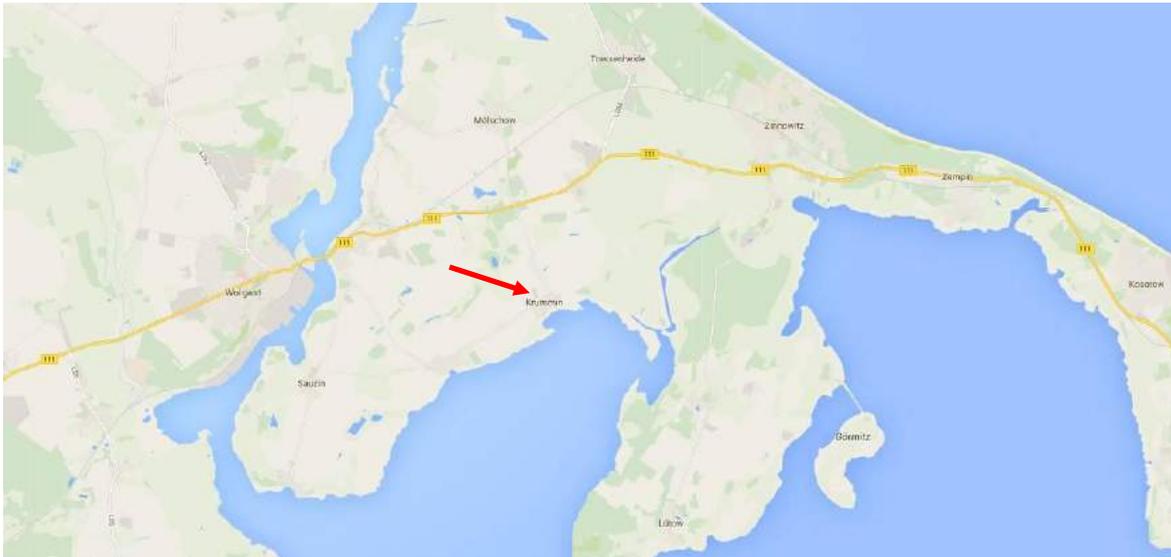


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes

Im Zuge des Vorhabens ist der Bau von insgesamt 12 Einzel- bzw. Doppelhäusern (6 Wohnhäuser und 6 Ferienhäuser) vorgesehen. Der Geltungsbereich des B-Plangebietes hat einen Umfang von 1,27 ha.

Vorhabenbedingte Wirkungen

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich folgende zu untersuchende potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

Table 1: Vorhabenbedingte Wirkungen

baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Personen- und Fahrzeugbewegungen (Baufahrzeuge) im Zuge der Abbrucharbeiten, der Baufeldfreimachung und des Baus der Häuser - Fällarbeiten (Bäume und Gebüsche)
<i>Dauer:</i> zeitlich begrenzt auf die Bauzeit
anlagenbedingte Wirkungen:
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenverlust infolge von Flächenversiegelungen und Anlage von Gärten - Verlust von 11 Einzelbäumen (zwei Balsam-Pappeln, zwei Silber-Weiden, sechs Eschen-Ahornbäume und eine Gemeine Esche)
<i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt

betriebsbedingte Wirkungen
- keine
<i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt

5 Datenquellen der Bestandsanalyse und Bestandssituation

5.1 Datenrecherche

Zur Erfassung der Bestandssituation von möglicherweise betroffenen **Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie und **Europäische Vogelarten** wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Umweltkartenportal des LUNG M-V
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V

Im Zuge einer Begehung des Projektgebiets am 30.11.2015 wurden potenzielle Lebensräume der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten erfasst. Die Ergebnisse der Begehung stellen die Grundlage der Potenzialabschätzung dar.

5.2 Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen

Im für die Bebauung vorgesehenen Bereich des Geländes der ehemaligen Tierproduktionsanlage befinden sich noch die Grundmauern von zwei ehemaligen Stallanlagen. Nördlich angrenzend sind zwei weitere ruinöse Stallanlagen (eine davon mit einigermaßen intaktem Dach) und eine Klärgrube vorhanden. Zwischen den Ruinen finden sich einzelne Müll- und Schutthaufen. An den Grundmauern der ehemaligen Ställe stehen alte Holunderbüsche. Bäume sind nur in geringer Anzahl vorhanden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Weiden, Eschen-Ahorn und Pappeln. Das westliche Teil des Geländes wird aktuell zeitweilig als Weide genutzt und stellt sich als dörfliche Brach- und Grünlandfläche mit überwiegend geringer bis mittlerer Lebensraumfunktion dar. Der östliche Teil des Planungsgebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Der östlich an das Vorhaben-gebiet angrenzende Graben ist als Vorfluter ausgebaut und wird regelmäßig instand gehalten

Nachfolgend wird die Bestandssituation im Projektgebiet in Form einer Fotodokumentation näher erläutert und ein Ausblick auf die vorhandenen Habitatpotenziale gegeben.

Tabelle 2: Bestandssituation im Projektgebiet

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p>Weiden und ruinöses Stallgebäude</p>		<p>Habitatpotenziale für nestbauende Baumbrüter in den Weiden; diese verfügen aufgrund ihrer relativen Strukturarmut über keine nennenswerten Ansiedlungspotenziale für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel; Stallruine ohne Habitatpotenziale</p>
<p>Ehemaliges Stallgebäude</p>		<p>Ansiedlungspotenziale für die Mehlschwalbe durch den noch vorhandenen Dachüberstand</p>
<p>Ehemaliges Stallgebäude, Dachüberstand mit Mehlschwalbennestern</p>		<p>Noch für begrenzte Zeit geeigneter Neststandort für die Mehlschwalbe</p>

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p>Ehemaliges Stallgebäude, Dachüberstand mit zerfallendem Mehlschwalbennest</p>		<p>Beispiel für infolge des fortschreitenden Zerfalls des Daches schwindende Habitateignung</p>
<p>Ackerfläche im östlichen Teil des Vorhabengebiets</p>		<p>Habitatpotenziale für die Feldlerche (bewirtschaftungsabhängig)</p>
<p>Graben an der östlichen Grundstücksgrenze</p>		<p>Wanderkorridor für Fischotter und Biber; ansonsten ohne nennenswerte Habitatpotenziale</p>

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p>Grünland im Vorhabengebiet</p>		<p>Beispiel für Bereiche ohne nennenswerte Habitatpotenziale</p>
<p>Bäume und Sträucher rund an einer der ehemaligen Stallanlagen</p>		<p>Habitatpotenziale für wenig störungsanfällige baum- und gebüschbrütende Vogelarten</p>

6 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote nicht.

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Art der Meeres- und Küstengewässer	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>)	Positivnachweis des Fischotters (2005) im vom Vorhaben betroffenen MTBQ, zudem einige Totfunde (Verkehrsoffer) im 5 km-Umkreis (UMWELTKARTENPORTAL LUNG); Positivnachweis des Bibers (2013) in 2 km Entfernung des Projektgebiets stellt potenziellen Wanderkorridor für beide Arten dar. Aufgrund der fehlenden räumlichen Überschneidung des Vorhabengebietes mit dem Wanderkorridor ist eine Betroffenheit aber auszuschließen	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt (I.L.N. & LUNG 2012). Vorkommen im Vorhabengebiet können zudem aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Projektgebiet befindet sich weit abseits des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2015)	nein
Baumbewohnende Fledermausarten	Baumbestand ohne für die eine Ansiedlung von Fledermäusen erforderlichen Alterserscheinungen (u.a. Abbrüche, Höhlungen, Risse)	nein
Gebäudebewohnende Fledermausarten wie z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Quartierpotenziale (Tagesquartiere) für gebäudebewohnende Fledermausarten am noch bedachten Stallgebäude	ja
Amphibien/Reptilien		
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	derzeit bekannte Vorkommen auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>	Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse; aktuelle Wiederansiedlungsprojekte (seit 2007) im Odergebiet bzw. -ästuar	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Wirbellose (Insekten, Weichtiere)		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Vorkommen in M-V konzentrieren sich auf den Süden des Landes (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), aber keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	einzige bekannte Vorkommen in M-V im Ueckertal (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	keine Futterpflanzenbestände (Weidenröschen, Nachtkerzen) im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTB (ZETTLER ET AL. 2006) oder MTBQ bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Sumpfglanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	keine geeigneten Lebensräume im Vorhabengebiet einschließlich des näheren Umfelds vorhanden bzw. Vorhabengebiet abseits des Verbreitungsgebiets der Arten	nein

Tabelle 4: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Brutnachweise (Nester) an der noch bedachten Stallanlage	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Nestbauende Baumbrüter wie z. B. Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	evtl. Brutvorkommen in im Baumbestand des Vorhabengebiets	ja
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	evtl. Brutvorkommen auf der Ackerfläche im östlichen Teil des Projektgebiets	ja
Rast, Durchzug, Überwinterung		
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>)	Projektgebiet liegt innerhalb von ausgewiesenen Rastflächen (UMWELTKARTENPORTAL LUNG)	ja

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet.

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 3).

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

7.1.1 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Durch das Vorhaben betroffene Art z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL		
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP
<input checked="" type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Das noch über ein Dach verfügende Stallgebäude bietet Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus. Sich ablösende Dachabdeckung sowie kleine Spalten und Zwischenräume im Mauerwerk stellen geeignete Strukturen für die Ansiedlung von Einzeltieren oder kleineren Gruppen dar (Tagesquartiere). Ein Vorkommen von Wochenstubenquartieren erscheint unwahrscheinlich. Winterquartiere sind aufgrund der anzunehmenden fehlenden Frostfreiheit nicht zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fledermäuse sind in der Lage, langsam fahrenden Fahrzeugen auszuweichen. Das Kollisionsrisiko ist somit vernachlässigbar gering, zumal sich die Aktivitätszeit von Fledermäusen mit dem Betrieb einer Tagesbaustelle zeitlich nicht überschneidet. Die Tötung im Tagesquartier befindlicher Tiere im Zuge der Abrissarbeiten kann mit der Umsetzung von VM 1 (s. u.) ebenfalls ausgeschlossen werden		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
VM 1: Der vorhabenbedingte Abriss des Stallgebäudes ist während der Überwintungszeit von Fledermäusen, d. h. im Zeitraum Ende Oktober bis Ende März, durchzuführen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mit dem Abriss der Stallanlage werden potenzielle Ansiedlungsmöglichkeiten (Tagesquartiere) für gebäudebewohnende Fledermäuse im zerstört.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF 1: Um nach dem Abriss des Stallgebäudes ein kontinuierliches Angebot an Tagesquartieren gewährleisten zu können, sind (rechtzeitig vor der Rückkehr von Fledermäusen aus den Winterquartieren Ende März) <u>vier</u> Ersatzquartiere (Sommerquartiere, z. B. Fledermausflachkasten 1FF der Firma Schwegler) zu montieren. Die Aufhängung sollte an im Projektgebiet verbleibenden Bäumen möglichst mit engem räumlichen Bezug zum abzureißenden Stallgebäude erfolgen. Alternativ könnte der Mast des Schwalbenturms als Montageort dienen (s. CEF 2).		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Brutvögel

7.2.1.1 Mehlschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Raumbedeutsamkeit M-V
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	V RL D <input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands
<input type="checkbox"/> Anh. I V-RL	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL M-V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands
	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP
<input checked="" type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung	<input type="checkbox"/> große Raumnutzung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
An dem noch bedachten Stallgebäude wurden mind. 20 Nester der Mehlschwalbe nachgewiesen	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Kollisionen von Alttieren mit Baufahrzeugen werden nicht erwartet, da Mehlschwalben langsam fahrenden Fahrzeugen problemlos ausweichen können. Die Tötung immobiler Jungtiere im Nest als Folge einer Zerstörung der Brutstätten kann mit der Umsetzung der VM 2 (s. u.) ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
VM 2: Abriss der Stallanlage außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalbe, d. h. im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte April.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mit dem Abriss der Stallanlage werden alle Ansiedlungsmöglichkeiten für die Mehlschwalbe im Projektgebiet zerstört.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF 2: Um nach dem Abriss des Stallgebäudes ein kontinuierliches Angebot an geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten gewährleisten zu können, ist (rechtzeitig vor der Rückkehr der Mehlschwalben aus den Wintergebieten Anfang bis Mitte April) ein sog. Schwalbenturm mit Platz für mindestens 20 Nester (z. B. Firma AGROFOR) aufzustellen. Der Standort sollte mit räumlichem Bezug zu den derzeit bestehenden Brutstätten gewählt werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Nisthilfe angenommen wird.	

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Maßnahme VM 2 schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens während der Abrissarbeiten aus. Als Kulturfolger und Brutvogel am und im anthropogen genutzten Gebäudebestand ist die Mehlschwalbe an die diesbezüglich assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen angepasst. Baubedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestandssituation der Art am Standort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft auswirken, zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.1.2 Nestbauende Baumbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art z. B. Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL		
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Brutvorkommen in den beiden Weiden, die zur Fällung vorgesehen sind, möglich			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kollisionen von Alttieren mit Baufahrzeugen werden nicht erwartet, da sie langsam fahrenden Fahrzeugen problemlos ausweichen können. Die Tötung immobiler Jungtiere im Nest als Folge einer Fällung von Brutbäumen kann mit der Umsetzung der VM 3 (s. u.) ebenfalls ausgeschlossen werden.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
VM 3: Durchführung von Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. August und 28. Februar.			

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Buchfink weist eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl seines Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber menschlicher Präsenz auf. Ein vorhabenbedingt betroffenes Brutpaar wäre somit relativ schnell in der Lage, sich ein neues Brutrevier in der näheren Umgebung zu erschließen. Der Verlust von potenziellem Bruthabitat wird durch die weiterhin ausreichende Verfügbarkeit von Brutbäumen im Umkreis ausgeglichen. Zudem ergeben sich nach Umsetzung des B-Planes weitere Brutmöglichkeiten in Assoziation mit Neupflanzungen. Es kann daher für diese Art von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.1.3 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL		
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Brutvorkommen auf der Ackerfläche im östlichen Teil des Vorhabengebietes möglich			

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kollisionen von Alttieren mit Baufahrzeugen werden nicht erwartet, da sie langsam fahrenden Fahrzeugen problemlos ausweichen können. Die Zerstörung von Gelegen oder Tötung immobiler Jungtiere im Nest kann mit der Umsetzung der VM 4 (s. u.) ebenfalls ausgeschlossen werden.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
VM 4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. August und 28. Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Feldlerche gehört zu den kulturfolgenden Arten und ist eng an eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung gebunden. Für die Art gibt es in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens ein ausreichend großes Angebot an Ausweichflächen von vergleichbarer Qualität.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Maßnahme VM 4 (s. o.) schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens der Feldlerche durch die Bauarbeiten aus. Als Kulturfolger und Brutvogel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Art an die damit assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen (z. B. Landwirtschaftsmaschinen, Personen) angepasst. Baubedingt kommen keine grundsätzlich andersartigen Wirkungen hinzu. Somit sind keine relevanten Störungen, die sich auf die Bestandssituation der Feldlerche in der Nachbarschaft des Vorhabens auswirken, zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.2 Rastvögel

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Sammelsteckbrief Gänse, Schwäne und Kranich Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>)</p>
1. Schutz- und Gefährdungstatus

Störeffekte von einer gewissen Vorbelastung auszugehen. Unter Berücksichtigung der relativ geringen Bedeutung der Rastflächen im Gesamtverbund und dem großen Angebot an Ausweichflächen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen könnten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Krummin plant die Entwicklung eines Wohn- und Ferienhausgebietes am Schwarzen Weg in Krummin. Im Zuge des Vorhabens ist der Bau von insgesamt 12 Einzel- bzw. Doppelhäusern (6 Wohnhäuser und 6 Ferienhäuser) vorgesehen.

In der vorliegenden Unterlage wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Es wurde gezeigt, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Tabelle 5: Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens

Betroffene Art	Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Vermeidungs-Maßnahme	Eintreten einschlägiger Verbotsstatbestände	Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Gebäudebewohnende Fledermausarten	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	CEF 1 - VM 1	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Mehlschwalbe	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	CEF 2 - VM 2	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Nestbauende Baumbrüter	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- - VM 3	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Feldlerche	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- - VM 4	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Rastvögel (Gänse, Schwäne und Kranich)	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- - -	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**), vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff. vom 8.11.1997, Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

9.2 Literatur

HEINICKE, T. (2008): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Teilprojekt: Räumlich-zeitlichen Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

I.L.N. & LUNG (2012) - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GMBH; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV: Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Seminar Güstrow 15./16.11.2011. Greifswald (Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Band 41).

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Stand Juli 2014.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.

ZETTLER, M.L., JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., GÖLLNITZ, U., PETRICK, S., WEBER, E., SEEMANN, R. (2006): Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns. Obotritendruck Schwerin

9.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen

LUNG UMWELTKARTENPORTAL: Online verfügbar unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>. Stand Januar 2016

LUNG-ARTENSTECKBRIEF: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/ar-tenschutz/ffh_arten.htm.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, Naturschutz UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Karte des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (Förderkulisse für Präventionsmaßnahmen). Online verfügbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf